



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1072 I
29. Juli 2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-920

München
01.09.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Katharina Schulze
vom 29.07.2020 betreffend Illegaler Waffenbesitz und Kontakte zur rechts-
extremen Szene**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich, bezüglich der Fragen 5.1, 5.2, 7.1 und 8.
im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz, wie folgt:

Vorbemerkung:

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informa-
tions- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im
Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität
(KPMD-PMK) kann nach „illegalen Waffen“ automatisiert recherchiert werden.

zu 1.1:

*In welchen Orten wurden in den letzten zehn Jahren in Niederbayern illegale Waf-
fen gefunden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

zu 1.2:

Wie viele Waffen wurden dort jeweils entdeckt?

zu 1.3:

Welche Waffenarten wurden dort jeweils entdeckt?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Hilfsweise wurden in der PKS alle Fälle des Waffengesetzes (WaffG) sowie des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) im Regierungsbezirk Niederbayern für die Jahre 2009 bis 2019 erhoben. Die im Folgenden dargestellten Fallzahlen bilden dabei jegliches strafrechtlich relevantes Verhalten gemäß der gesetzlichen Normen des WaffG sowie des KrWaffKontrG ab. Es handelt sich dabei nicht zwingend um Verstöße im Zusammenhang mit illegalen Waffen respektive um die Anzahl von sichergestellten Waffen.

	Waffengesetz (WaffG)	Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)
2019	866	10
2018	860	8
2017	683	11
2016	633	14
2015	538	13
2014	580	12
2013	627	5
2012	684	14
2011	677	15
2010	801	21
2009	890	8

Eine detaillierte Beauskunftung der Fragen 1.1 bis 7.2 ist nur durch eine personell und zeitlich äußerst aufwendige händische Auswertung aller einzelnen, in der Tabelle dargestellten Vorgänge möglich, die mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden kann.

zu 2.1:

Gibt es Hinweise auf den Ursprung und die Lieferwege der Waffen?

zu 2.2:

In welchen Fällen sind Lieferanten oder Verkäufer ebenfalls aufgedeckt oder Hinweise darauf an das Bundeskriminalamt weitergeleitet worden?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 darf verwiesen werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu den Fragestellungen keine konkreten Aussagen getroffen werden können, ist grundsätzlich festzuhalten, dass Schusswaffen anhand des Herstellers einem Ursprungsland zugeordnet werden können.

Nach Auffinden etwaiger nicht zuordenbarer Schusswaffen wird eine Ausschreibung der Schusswaffe im Schengener Informationssystem (SIS) überprüft. Kann die Schusswaffe auf diesem Weg keiner Vorausstrafat oder einem legalen Besitzer zugeordnet werden, erfolgt wiederum die Ausschreibung der sichergestellten Schusswaffe zur gegebenenfalls späteren Zuordnung.

Grundsätzlich sind die bayerischen Sicherheitsbehörden im kontinuierlichen engen Austausch mit dem Bundeskriminalamt (BKA). Die zu treffenden Maßnahmen orientieren sich am jeweiligen Einzelfall.

zu 3.1:

In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer aktuell oder in der Vergangenheit beruflich mit Waffen zu tun (z.B. als Polizist, als Soldat oder im Sicherheitsdienst)?

zu 3.2:

In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer nebenberuflich mit Waffen zu tun (z.B. als Jäger oder Schütze)?

zu 3.3:

In wie vielen Fällen hatte der Waffenbesitzer eine irgendwie geartete Erlaubnis, irgendwelche Waffen zu besitzen, zu führen oder Ähnliches (bitte nach Art der Erlaubnis aufschlüsseln)?

zu 4.1:

Welche Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt?

zu 4.2:

Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzer wurden jeweils festgestellt?

zu 4.3:

Welche Verbindungen der Waffenbesitzer zu Organisationen (politische, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisation aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

zu 5.1:

In welchen Fällen wurde eine psychische Beeinträchtigung des Waffenbesitzers festgestellt?

zu 5.2:

Welche Konsequenzen hatte diese Beeinträchtigung für die Verfolgung der Tat?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erbetenen Auskünfte zur Frage der psychischen Beeinträchtigung können von den betroffenen Staatsanwaltschaften nicht im Rahmen einer bloßen Datenrecherche im jeweiligen Datenbestand abgefragt werden. Vielmehr müssten die in Frage 1.3 aufgelisteten Verfahren einzeln zunächst händisch anhand des Tatorts der zuständigen Staatsanwaltschaft und der korrespondierenden Generalstaatsanwaltschaft zugeordnet werden.

Bei den Staatsanwaltschaften müsste sodann für jedes Verfahren gesondert das polizeiliche Aktenzeichen in das Programm web.sta eingegeben und dieses aufgerufen werden. Die Verurteilungen müssten sodann händisch erfasst werden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden. Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 im Übrigen darf verwiesen werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nicht jede psychische Beeinträchtigung eines Beschuldigten Auswirkungen auf die Verfolgung einer Straftat hat. Diese sind abhängig von den konkreten Umständen der Tat und des Täters.

zu 6.1:

In welchen Fällen gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen?

zu 6.2:

Wurden in diesen Fällen die von den Planungen betroffenen Personen nachträglich informiert?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 darf verwiesen werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine konkreten Aussagen getroffen werden können, ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei Vorliegen von Hinweisen auf konkrete Pläne zur Verwendung von Waffen diesen intensiv nachgegangen wird.

In jedem Einzelfall wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses zum Nachteil der von den Planungen betroffenen Personen einer individuellen Gefährdungseinschätzung unterzogen. In den Fällen, in denen gefährdungserhöhende Erkenntnisse vorliegen, werden die Information der betroffenen Personen sowie nach konkreter Einzelfallprüfung individuelle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasst.

zu 7.1:

Welche strafrechtlichen Verurteilungen folgten für die Waffenbesitzer (bitte die Anzahl der jeweiligen Verurteilungen angeben)?

zu 7.2:

Welche waffenrechtlichen Folgen ergaben sich für die Waffenbesitzer?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung, die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie zu 5.1 bis 5.2 wird verwiesen.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu der Fragestellung keine Aussagen getroffen werden können, sind die bei den in Frage stehenden Waffenbesitzern grundsätzlich zu veranlassenden Maßnahmen festzuhalten.

Bei strafrechtlich verurteilten Waffenbesitzern sind die Waffenbehörden gesetzlich verpflichtet, die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung von Waffenbesitzern zu überprüfen. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit kommt es maßgeblich auf die Art des verwirklichten Straftatbestands sowie Strafart und -maß an. Insoweit wird auf die Regelung des § 5 WaffG, insbesondere Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, verwiesen.

Wird die Unzuverlässigkeit oder fehlende Eignung festgestellt, ist gesetzlich zwingend ein Widerruf auszusprechen (§ 45 Abs. 2 WaffG); ein Ermessen der Waffenbehörde besteht nicht. Mit dem Widerruf wird angeordnet, dass der Waffenbesitzer binnen einer bestimmten Frist nachweisen muss, dass er die Waffen und Munition dauerhaft unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen hat; andernfalls werden die Waffen oder Munition von der Behörde sichergestellt (§ 46 Abs. 2 WaffG). In Eilfällen kann auch die sofortige Sicherstellung erfolgen (§ 46 Abs. 4 WaffG).

Welche Waffen ein Erlaubnisinhaber besitzt und ggf. abgeben muss, wird anhand der Eintragungen in seiner Waffenbesitzkarte und deren Dokumentation im Nationalen Waffenregister überprüft.

zu 8.:

Welche Konsequenzen will die Staatsregierung in dieser Thematik bezüglich des Strafrechts, des Waffenrechts, der internen Überprüfung von Polizeibeamtinnen und -beamten sowie bei den Fahndungsmethoden und der Fahndungshäufigkeit ziehen?

Auf die Antwort zu Frage 8 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Toni Schuberl und Katharina Schulze vom 10. Dezember 2019 (LT-Drs. 18/5777) wird verwiesen.

Darüber hinaus wurde das Waffenrecht erst kürzlich auf Bundesebene im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes geändert. Das Ziel der den Änderungen zugrunde liegenden EU-Feuerwaffenrichtlinie (RL 91/477/EWG) war es ausdrücklich auch, den Zugang zu illegalen Schusswaffen zu erschweren. Dem dient insbesondere der Ausbau des Nationalen Waffenregisters sowie die damit korrespondierenden Anzeigepflichten von Waffenherstellern und Waffenhändlern, die sicherstellen sollen, dass zukünftig der gesamte „Lebenszyklus“ einer Schusswaffe – von ihrer Herstellung bis zu ihrer Vernichtung – nachverfolgt werden kann. Diese Neuregelung trat am 01.09.2020 in Kraft.

Des Weiteren besteht auch bei der Bayerischen Polizei bereits seit 1951 der bundesweit eingerichtete Schusswaffenerkennungsdienst. Über einen Meldedienst

werden vorgefundene Hülsen und Geschosse der zentralen Tatmunitionssammlung beim BKA zugesandt. Eine zweite Säule des Schusswaffenerkennungsdienstes hat zum Ziel, nach festgelegten einheitlichen Kriterien behördlich sichergestellte Schusswaffen oder Waffenteile, sog. Verdachtswaffen, erkennungsdienstlich zu beschießen, um so Vergleichsmunitionsteile zu erhalten. Dadurch sollen Erkenntnisse über Zusammenhänge zwischen Tatmunitionsteilen und sichergestellten Waffen gewonnen werden.

Zum Umgang mit Privatwaffen von Polizeivollzugsbeamten können folgende Ausführungen gemacht werden:

Auf Antrag können Polizeivollzugsbeamte für die Dauer ihres aktiven Dienstverhältnisses auf Grundlage des § 55 Abs. 2 WaffG eine Privatwaffe besitzen und führen. Zuständig für die Erteilung der Ersatzbescheinigung nach § 55 Abs. 2 WaffG ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffen- und Beschussrechts (AVWaffBeschR) in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (ZustWaffVIM) der jeweilige Polizeiverband dem der Beamte angehört.

Für Maßnahmen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausstellung der Ersatzbescheinigung stehen, wie etwa die Kontrolle der sicheren Aufbewahrung der Waffe nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG, liegt die Zuständigkeit bei den Kreisverwaltungsbehörden nach § 1 Abs. 1 AVWaffBeschR. Aus diesem Grund sind die Polizeiverbände schriftlich angewiesen, die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung zu informieren. Zusätzlich benachrichtigen die Polizeiverbände die zuständige Meldebehörde gem. § 44 Abs. 1 WaffG über die Erteilung einer Ersatzbescheinigung. Ebenso wird sowohl die Kreisverwaltungsbehörde, wie auch die Meldebehörde benachrichtigt, wenn ein Polizeivollzugsbeamter über keine Ersatzbescheinigung mehr verfügt. Ein Polizeivollzugsbeamter, der eine Privatwaffe besitzt, unterliegt damit der regulären Überprüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Die Sicherheitsbehörden gehen konsequent und unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Mittel gegen Verstöße nach dem Waffengesetz vor. Die Staatsregierung sieht derzeit keinen Anlass für weitere gesetzliche Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär